



## Kurzinformation

### zur „Richtlinie zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation (Beratungsgespräch/ Auftragsforschung) von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung über die Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021“

#### Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich

- natürliche Personen oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein,
- die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU Definition der EU) sind,
- die den Firmensitz in Oberösterreich haben
- und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Landesbeitrages ein Mitglied bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind.

#### Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass das geplante F&E-Vorhaben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ entspricht und andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft leistet.

Darüber hinaus hat

- einerseits der/die FörderungswerberIn für das geplante F&E-Vorhaben vor der Antragsstellung (Annahme Förderungsantrag) bei der Initiative TIM - Technologie- und Innovationsmanagement, die von der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur betrieben wird, ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen
- und hat andererseits die Vermittlung beim geplanten F&E-Vorhaben zwischen dem/der FörderungswerberIn und der F&E-Einrichtung über die Initiative TIM - Technologie- und Innovationsmanagement stattzufinden.

Definition „F&E Einrichtung“: Es werden Forschungseinrichtungen akzeptiert, welche bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gelistet sind (Link: <https://www2.ffg.at/partnerdatenbank/innovationsscheck/>). Sollte die gewählte Forschungseinrichtung nicht in dieser Liste aufscheinen, ist ein geeigneter Nachweis des Status einer Forschungseinrichtung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

#### Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Kooperation (Beratungs-gespräch/Auftragsforschung) mit einer F&E-Einrichtung

- zur Erstellung eines Konzeptes zur Realisierung eines F&E-Vorhabens mit einer F&E-Einrichtung
- und/oder zur Realisierung von ersten Umsetzungsschritten eines F&E-Vorhabens mit einer F&E-Einrichtung
- und/oder zur Realisierung von kleinen F&E-Vorhaben mit einer F&E-Einrichtung.

#### Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

##### Förderbare Vorhaben

Förderbares Vorhaben sind F&E-Vorhaben, bei welchen

- einerseits der/die FörderungswerberIn erstmalig mit einer F&E-Einrichtung kooperiert (Auftragsforschung)
- und andererseits durch die Realisierung des F&E-Vorhabens zumindest einer der u.a. Punkte umgesetzt wird.
  - o Analyse Ist-Status (Leistungsprogramm);
  - o Umfeldrecherchen (Stand der Technik);
  - o Definition, Ausarbeitung und Überprüfung von Leistungsmerkmalen und Lösungskonzepten;
  - o Simulationsberechnungen;
  - o Testmessungen;
  - o Erstellung eines Funktionsprototyps.

##### Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können ausschließlich verrechnete und bezahlte Kosten von F&E-Einrichtungen sein.



### **Nicht förderbare Vorhaben**

- Vorhaben von FörderungswerberInnen, die bereits einmal mit einer F&E-Einrichtung (Auftragsforschung) kooperiert haben.
- Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens (vor Annahme des Landesförderungsantrages) ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (Subsidiarität des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes). Die Prüfung, ob eine angemessene Förderungsintensität durch ein anderes Förderungsinstrument erreicht werden kann, erfolgt durch die Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement.

### **Nicht förderbare Kosten**

- Umsatzsteuer (Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.)
- Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden/werden.
- Kosten, die vor Eingang des vollständigen Förderungsantrages (inkl. Annahme) bei der Förderstelle angefallen sind.

### **Förderung:**

#### **Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt.

#### **Art der Förderung**

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (De-minimis-Beihilfen) gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

#### **Förderungshöhe**

Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der Berechnungsgrundlage. Die maximale Landesförderung ist je FörderungswerberIn mit einer Landesförderung von max. 2.000,00 Euro beschränkt. Für die Festlegung der Förderungshöhe sind alle „De-minimis-Beihilfen“ vom aktuellen Steuerjahr und von den zwei vorangegangenen Steuerjahren bekannt zu geben.

#### **Antragstellung**

Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars spätestens vor Beginn des beantragten Vorhabens beim

#### **Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel: 0732-7720-15121  
Fax: 0732-7720-211785  
E-Mail: [wj.post@ooe.gv.at](mailto:wj.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

einzureichen.

**Auskunft und Beratung:**

Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH

Herr DI Roland Nöbauer, MA

Herr Mag. Daniel Födinger

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung

Herr Josef Madlmayr (Referent in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)

Tel. 0732/79810-5100

Tel. 0664/8481244

Tel. 0664/8481247

Tel. 0732/7720-15121

Tel. 0732/7720-15678

**Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte der Richtlinie zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation (Beratungsgespräch/Auftragsforschung) von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung über die Initiative TIM – Technologie- und Innovationsmanagement für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021.**